

SATZUNG KIWANIS-CLUB HOHENLOHE



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KIWANIS-Club Hohenlohe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen, Geschäftsjahr ist 1.10. bis 30.9. des Folgejahres.

§2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt vor allem mildtätige und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein will wirtschaftlich und persönlich bedürftigen Mitmenschen unbürokratische Hilfe durch Geld- bzw. Sachspenden gewähren.
- (3) Daneben beabsichtigt der Verein auch gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung zu erfüllen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, da er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (5) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden und nur in Ausnahmefällen vorübergehend zu thesaurieren.
- (7) Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (8) Dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins hinsichtlich des vorhandenen Vereinsvermögens, das dann dem SOS Kinderdorf Albert Schweitzer in Waldenburg mit der Auflage zu übertragen ist, es ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (9) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 Absatz (1) bzw. (3) genannten Zwecke.
- (10) Zur Erfüllung des Vereinszwecks (Beschaffung zusätzlicher Mittel) können gesellige oder ähnliche Veranstaltungen abgehalten bzw. entsprechende Zweckbetriebe eröffnet werden.
- (11) Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst, sei es durch das Präsidium oder sei es durch Mitglieder, die vom Präsidium hierzu ermächtigt sind.
- (12) KIWANIS-Club Hohenlohe wird Mitglied der International Association of Kiwanis Clubs, Sitz in Indianapolis (USA).
- (13) Der Verein anerkennt Satzung und Prinzipien der International Association of Kiwanis Clubs.
- (14) Gemeinsames Anliegen ist die Hinwendung zu ethischen Grundsätzen, zu Freundschaft, Hilfsbereitschaft und Toleranz.
- (15) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck und die Prinzipien des Vereins zu unterstützen bereit ist. Er sollte in einer verantwortlichen Stellung oder in einem selbständigen Beruf tätig sein oder sich in der Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden.
- (2) Der Bewerber muß volljährig sein und einen einwandfreien Leumund besitzen.
- (3) Die Mitgliedschaft bei KIWANIS-Club Hohenlohe bedingt automatisch eine Mitgliedschaft im Kiwanis-Förderverein Hohenlohe.
- (4) Näheres regelt die vom Präsidium zu verfassende und in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Empfehlung für das Aufnahmeverfahren.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch Austritt; c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Näheres regelt die vom Präsidium zu verfassende und in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Empfehlung für das Ausschlußverfahren.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1.) das Präsidium und 2.) die Mitgliederversammlung.

§7 Das Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär und dem Vorjahrespräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

§9 Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Eine jährliche Rotation ist gewünscht.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig, höchstens jedoch zweier Präsidiumsämter, jedoch auf keinen Fall das Präsidenten- und Vizepräsidentenamts in einer Person.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;

- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, elektronisch oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (2) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

§12 Die Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.4.2005 errichtet und gezeichnet.

- 01. Ewald Schumacher Goethestr. 47 74613 Öhringen
- 02. Harald Pöhland Theodor-Körner-Str. 26 74613 Öhringen
- 03. Claus Bernhold Friedrichsruher Str. 15 74613 Öhringen
- 04. Fritz Heuser Friedrichstr. 6 74182 Obersulm
- 05. Ralf Bräuer Brechdarrweg 7/1 74629 Pfedelbach
- 06. Michael Geissler Alter Schmiedberg 6 74592 Kirchberg
- 07. Hans von Kamp Platanenallee 69 74613 Öhringen
- 08. Günther Banzhaf Rieslingstr. 3 74626 Bretzfeld
- 09. Martina Wieland Dobrudschastr. 41 74081 Heilbronn
- 10. Diana Roßmann Marktstr. 21 74613 Öhringen